

Satzung über besonderes Vorkaufsrecht für das Gebiet „Talaue“, Häfnerhaslach

nach § 25 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 BauGB

Aufgrund § 25 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (Bundesgesetzblatt I S.2414 zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 3 des Gesetzes vom 29.07.2017 (BGBl I S.2808)

Die Stadt Sachsenheim entwickelt diese Fläche gemäß § 13 b BauGB zur Schaffung von Wohnraum. Um dies zu realisieren wird im Vorfeld zum Bebauungsplan die Sicherung von Grundstücksflächen für Tauschflächen und Gemeinbedarfsflächen notwendig.

§ 1

Anordnung des Vorkaufsrechts

Der Stadt Sachsenheim steht zur Sicherung der städtebaulichen Entwicklung im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB für das im beigefügten Abgrenzungsplan umrandete Gebiet ein besonderes Vorkaufsrecht zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ist im Lageplan der Stadt Sachsenheim vom **02.05.2019** umrandet. Er umfasst folgende Flurstücke der Gemarkung Häfnerhaslach 2111/1, 2111/2, 2112, 2148/1, 2149/24, 2149/12, 2148, 2146, 2145

§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Sachsenheim, den

Holger Albrich

Bürgermeister